

---

## **Kumulative Dissertation**

Kumulative Dissertation bezeichnet eine Art der schriftlichen Promotionsleistung, bei der nicht ein wissenschaftliches Werk geschaffen wird, sondern mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation anerkannt werden.

### **(1) In welchen Fachbereichen ist eine kumulative Dissertation möglich?**

An der Universität Osnabrück erlauben die Promotionsordnungen folgender Fachbereiche kumulative Dissertationen (die in Klammern genannten Paragraphen beziehen sich auf die Promotionsordnung des jeweiligen Fachs):

Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften, allerdings nur für die Fächer Geografie, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten (§ 10 III 1)

Fachbereich Physik (§ 9 III 2)

Fachbereich Biologie / Chemie (§ 9 III 2)

Fachbereich Mathematik / Informatik (§ 9 III 2)

Fachbereich Humanwissenschaften Cognitive Science (§ 10 II 1)

Fachbereich Humanwissenschaften Gesundheitswissenschaften (§ 9 III 1)

Fachbereich Humanwissenschaften Philosophie (§ 10 III 1)

Fachbereich Humanwissenschaften Psychologie (§ 10 III 1)

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (§ 1 II 2)

### **(2) Wem und in welcher Fassung muss eine kumulative Dissertation vorgelegt werden?**

Grundsätzlich gelten für kumulative Dissertationen die gleichen Regeln wie für konventionelle Dissertationen. Das bedeutet insbesondere, dass die kumulative Dissertation als erstes dem Promotionsausschuss bzw. der nach der jeweiligen Promotionsordnung zuständigen Stelle vorgelegt werden muss. Dieser bzw. diese sorgt dann für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachter bzw. Referenten zwecks Bewertung.

Nach der Bewertung der Arbeit und der bestandenen mündlichen Prüfung bzw. Disputation muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, also veröffentlicht werden.

Zusätzlich muss die Dissertation der Universitätsbibliothek zwecks Archivierung überreicht werden.

### **(3) Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation**

Alle genannten Promotionsordnungen bestimmen, dass die Dissertation der „wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht“, also veröffentlicht wird. Dies kann geschehen durch

1. die Ablieferung

- a. einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
  - b. eines Mikrofiche und weiteren Kopien (NICHT in den FB Kultur- und Sozialwissenschaften, FB Humanwissenschaften, Cognitive Science und im FB Wirtschaftswissenschaften),
  - c. weiterer Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck,
2. den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift,

BEACHTEN:

- Im FB Humanwissenschaften Philosophie, Psychologie und Gesundheitswissenschaften kommt nur eine Veröffentlichung in Zeitschriften mit peer review-Verfahren in Betracht; dabei reicht im FB Humanwissenschaften Philosophie aus, wenn zentrale Teil der Dissertation in Zeitschriften mit peer review-Verfahren veröffentlicht werden (§ 18 III d).
  - Im FB Wirtschaftswissenschaften muss die Veröffentlichung in einem begutachteten Publikationsorgan erfolgt sein (§ 11 II d).
  - Im FB Humanwissenschaften Gesundheitswissenschaften gilt ein Werk auch dann als in einer Zeitschrift veröffentlicht, wenn es angenommen, aber noch nicht publiziert worden ist (§ 17 III d).
  - Im FB Humanwissenschaften Gesundheitswissenschaften, Philosophie und Psychologie kann der Nachweis der Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation auch dadurch geführt werden, dass Einleitung und Schlussteil sowie eine von mindestens einem Gutachter genehmigte Kurzfassung der als kumulative Dissertation anerkannten Arbeiten publiziert werden (Gesundheitswissenschaften § 17 VII, Philosophie und Psychologie jeweils § 18 IV).
3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer bestimmten Mindestauflage.

Die Anzahl der einzureichenden Exemplare / Werkstücke hängt dabei von der jeweiligen Promotionsordnung ab.

Da die kumulative Dissertation aus mehreren Teilen besteht, ist die Veröffentlichung auch auf verschiedene Art und Weise denkbar. So können Teile in Zeitschriften und andere als E-Dissertation erscheinen. In diesem Fall reicht es aus, wenn in der E-Dissertation auf die in Zeitschriften veröffentlichten Teile mittels bibliographischer Angaben verwiesen wird.

Bei der Wahl des Veröffentlichungsmediums sollte bedacht werden, dass die Promotionsurkunde - ohne deren Aushändigung das Führen des Dokortitels nicht erlaubt ist - erst überreicht wird, wenn die Dissertation in Gänze veröffentlicht wurde. Ausnahmen gelten für kumulative Dissertationen im FB Humanwissenschaften Gesundheitswissenschaften, Philosophie und Psychologie (vgl. oben). Im FB Wirtschaftswissenschaften kann das Recht zur Führung des Doktorgrads zugesprochen werden, wenn

die Veröffentlichung der Dissertation nachweislich innerhalb eines Jahres gewährleistet oder die Dissertation zur Veröffentlichung in begutachteten Publikationsorganen angenommen worden ist.

#### **(a) Nutzungsrechte**

Bei der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder in einem Buch verlangen die Herausgeber oder Verleger teilweise die Einräumung eines Nutzungsrechts an dem zu veröffentlichen Text. Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen. So kann der Autor eines Textes einem Vertrag ein ausschließliches oder einfaches Nutzungsrecht einräumen, das Recht zur Nutzung kann zeitlich oder örtlich begrenzt sein oder sich nur auf bestimmte Veröffentlichungsarten beziehen. Allgemein gültige Aussagen zu den Konsequenzen, die die Einräumung von Nutzungsrechten nach sich ziehen, können daher an dieser Stelle nicht verbindlich getroffen werden. Hierüber ist in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Allerdings sollte bedacht werden, dass - auch wenn die Einräumung von Nutzungsrechten auf das Promotionsverfahren als solches keine Auswirkungen hat - ein ausschließliches Nutzungsrecht regelmäßig dazu führt, dass der Autor keine Einflussmöglichkeit auf seine Arbeit mehr hat. Sofern sich die Veröffentlichung hinzieht, bedeutet dies, dass die Promotionsurkunde noch nicht überreicht werden kann - und infolgedessen der Dokortitel noch nicht geführt werden darf.

In Zweifelsfällen sollte daher mit dem jeweiligen Verlag Rücksprache gehalten werden, bevor ein bereits akzeptierter Artikel vor einer geplanten Veröffentlichung in einer Zeitschrift als E-Dissertation erscheinen soll. Nähere Informationen können der Sherpa/Romeo-Webseite entnommen werden (<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>).

#### **(b) Veränderungen in der veröffentlichten Version**

Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einem Buch ist die Dissertation oftmals nach den Wünschen der Herausgeber bzw. Verleger anzupassen. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die bewertete Dissertation für die veröffentlichte Fassung verändert werden darf.

Prinzipiell sind nach allen oben genannten Promotionsordnungen auch wesentliche Änderungen möglich. In diesen Fällen ist allerdings eine Genehmigung einzuholen. Welche Personen bzw. Gremien für die Genehmigung hinzuzuziehen sind, ergibt sich aus der jeweiligen Promotionsordnung (siehe unter (c)).

Redaktionelle Änderungen - wie zum Beispiel die Berichtigung von Rechtschreib- oder Grammatikfehlern - sind jederzeit möglich, ohne dass eine entsprechende Genehmigung eingeholt werden muss. Dies gilt auch, wenn Abbildungen, die in der bewerteten Fassung farbig waren, in schwarz-weiß veröffentlicht werden sollen. Allerdings ist sicherzustellen, dass die aus der Abbildung zu entnehmenden Aussagen auch in schwarz-weiß noch deutlich zu erkennen sind. In Zweifelsfällen sollte vor einer geplanten Änderung Rücksprache mit den jeweiligen Gremien gehalten werden.

#### **(c) Auflistung der Personen / Gremien, die eine wesentliche Änderung an der bewerteten Dissertation für die Veröffentlichung genehmigen müssen:**

Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften (§ 15 VII)

Weicht die zu veröffentlichende Dissertation unabhängig von Absatz 6 wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. Dies gilt insbesondere bei einer Veröffentlichung gemäß Buchstabe d) [*Kumulative Dissertation*].

#### Fachbereich Physik (§ 17 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Hauptberichterstatter und der Dekan die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

#### Fachbereich Biologie / Chemie (§ 17 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Hauptberichterstatter und der Dekan die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

#### Fachbereich Mathematik / Informatik (§ 17 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Hauptberichterstatter und der Dekan die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

#### Fachbereich Humanwissenschaften - Cognitive Science (§ 18 VII 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. muss der Vorsitzende der Promotionskommission die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

#### Fachbereich Humanwissenschaften - Gesundheitswissenschaften (§ 12 II 3)

Die Veröffentlichung einer gekürzten oder überarbeiteten Version ist nach Antrag des Bewerbers durch Beschluss des Promotionsausschusses zulässig.

#### Fachbereich Humanwissenschaften - Philosophie (§ 18 VII Satz 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. muss ein Gutachter und der Vorsitzende der Promotionskommission die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

#### Fachbereich Humanwissenschaften - Psychologie (§ 18 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Gutachter und der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

#### Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (§ 11 I)

Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation in einer von den Gutachtern und Gutachterinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Gutachter oder Gutachterinnen die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung. Die Veröffentlichungsfrist kann der Dekan oder die Dekanin in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag verlängern.

### **(4) Archivierung**

Neben die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation - als Teil der zu erbringenden wissenschaftlichen Leistung - tritt die Pflicht, Exemplare der Dissertation für die Archivierung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek (im FB Wirtschaftswissenschaften zusätzlich auch an das Dekanat) abzuliefern. Alle Promotionsordnungen sehen vor, dass diese „Archivierungsexemplare“ auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.

Mittels der archivierten Exemplare ist die Universität in der Lage, alle Dissertationen, aufgrund derer sie einen Dokortitel verliehen hat, bei Bedarf an andere Bibliotheken oder Nutzer auszuleihen. Zum anderen ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, je zwei Exemplare der Dissertation an die Deutsche Nationalbibliothek (für deren Standorte in Frankfurt und Leipzig) sowie eines an die Niedersächsische Landesbibliothek abzuliefern.

Dem Archivierungs- und Ablieferungszweck ist nicht gedient, wenn die archivierten Dissertationen nicht vollständig sind bzw. im Falle von kumulativen Dissertationen lediglich bibliographische Hinweise über den Fundort der veröffentlichten Teile der Dissertation enthalten. Daher müssen die zur Archivierung bestimmten Exemplare der Dissertation alle Beiträge im Volltext enthalten. Bei den bereits veröffentlichten Artikeln sind zudem Angaben zum ursprünglichen Erscheinungsort zu machen. Wenn in der Online-Version nur bibliographische Angaben gemacht wurden, führt das naturgemäß dazu, dass die zur Archivierung bestimmten Exemplaren nicht mehr seitengenau mit der Online-Version übereinstimmen, was in diesem Fall durch den Archivzweck gedeckt und damit hinzunehmen ist.

Ob die Verlagsfassung bzw. das Verlags-PDF verwendet werden darf oder nicht, hängt von den jeweiligen Verlagen ab. Manche Verlage schreiben die Nutzung der Verlagsfassung bzw. des Verlags-PDF gerade vor. Einzelheiten hierzu sollten direkt mit dem Verlag abgeklärt werden. Nähere Informationen können der Sherpa/Romeo-Webseite entnommen werden (<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>).

Von der Verpflichtung, alle bereits veröffentlichten Artikel in die zur Archivierung und Ablieferung gedachten Exemplare aufzunehmen, darf nur abgewichen werden, wenn ein Verlag eine weitere Verwendung ausdrücklich ausgeschlossen bzw. untersagt hat. Dies ist durch den Doktoranden nachzuweisen. In diesem Fall ist eine genaue Quellenangabe bzw. der Digital Object Identifier (DOI) des bereits veröffentlichten Beitrags einzufügen. Ob und unter welchen Bedingungen ein Verlag eine Zweitveröffentlichung erlaubt, sollte mit dem jeweiligen Verlag abgeklärt werden. Nähere Informationen können der Sherpa/Romeo-Webseite entnommen werden (<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>).